STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 007 624

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Nonprofit Management, M.A.
Hochschule:	Evangelische Hochschule Darmstadt (staatlich anerkannt) – Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts
Standort:	Darmstadt
Datum:	22.06.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen darf nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, versagt werden. Eine darüber hinausgehende quantitative, qualitative oder zeitliche Beschränkung ist unzulässig. (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 StakV).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war und die folgenden zwei Auflagen ausgesprochen hat:

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich. Der Akkreditierungsrat hat die eingereichten

Unterlagen geprüft und kommt zum folgenden Ergebnis:

Auflage 1, Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen darf nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, versagt werden. Eine darüber hinausgehende quantitative, qualitative oder zeitliche Beschränkung ist unzulässig. (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 StakV).

Begründung zu Auflage 1

Die Gutachtergruppe stellt auf S. 17 des Akkreditierungsberichts fest, dass die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienleistungen ist in § 3 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt seien. Dort heißt es: Module, die in einem anderen Masterstudiengang im Bereich Management oder in anderen inhaltlich vergleichbaren Studiengängen von einer/einem Studierenden erworben worden sind, sowie die Teilnahme an Weiterbildungen außerhochschulischer Bildungseinrichtungen können angerechnet werden, sofern diese nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Studienzeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Hochschulstudiengang sowie außerhalb der Hochschule erworbene Vorleistungen werden auf Antrag und auf Vorlage der entsprechenden Zeugnisse angerechnet, soweit sie gleichwertig in Inhalt, Umfang und Lernzielanforderungen sind. Die Anrechnungen dürfen die Summe von 60 ECTS sowie den Umfang von drei Modulen nicht überschreiten.

Auf dieser Basis bewertet die Gutachtergruppe das Kriterium als erfüllt. Der Akkreditierungsrat teilt die Auffassung der Gutachtergruppe nicht. Nach Maßgabe der Lissabon-Konvention, die nach § 12 Abs. 1 Satz 4 StakV zu beachten ist, darf die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, versagt werden. Darüberhinausgehende quantitative, qualitative und zeitliche Beschränkungen sind dementsprechend unzulässig und auch nicht im hessischen Hochschulgesetz angelegt. § 3 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung ist dementsprechend zu ändern.

Der Akkreditierungsrat weist in diesem Zusammenhang leidglich vorsorglich darauf hin, dass außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen, zu denen auch Leistungen, die im Rahmen von Weiterbildungen an außerhochschulischen Bildungseinrichtungen erworben wurden gehören, nach § 18 Abs. 6 des hessischen Hochschulgesetzes nur bei nachgewiesener Gleichwertigkeit im Umfang von maximal der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden können.

Bewertung der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule kündigt in ihrer Stellungnahme an, die Studien- und Prüfungsordnung entsprechend zu überarbeiten und legt den Entwurf für eine Neufassung des beanstandeten Paragrafen vor. Die vorgenommenen Änderungen tragen den Maßgaben der Lissabon-Konvention nach Auffassung des Akkreditierungsrat nunmehr angemessen Rechnung. Auf Basis der neuen Sprachregelung wäre es prinzipiell möglich, auch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen unbegrenzt anrechnen zu lassen. Die Hochschule verweist allerdings im weiteren Verlauf des Paragrafen auf § 5 Abs. 1 der Anerkennungssatzung, in dem die Begrenzung der Anrechnung von außerhalb des

Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen auf maximal 50% der in einem Studiengang vorgesehener Leistungspunkte in Übereinstimmung mit dem hessischen Hochschulgesetz verankert ist. Der Akkreditierungsrat sieht an dieser Stelle keinen weiteren Handlungsbedarf.

Da die Hochschule im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens allerdings nur eine Absichtserklärung zur Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung eingereicht hat, hält der Akkreditierungsrat an der avisierten Auflage fest und bittet die Hochschule, im Rahmen der Auflagenerfüllung eine entsprechend angepasste Studien- und Prüfungsordnung vorzulegen**.**

Auflage 2, personelle Ausstattung

Die Hochschule muss gewährleisten, dass der Studiengang im profilbildenden Bereich "Non-Profit Management" über den gesamten Akkreditierungszeitraum in geeigneter Form professoral vertreten wird. (§ 12 Abs. 2 StakV).

Begründung zu Auflage 2

Die Gutachtergruppe gibt im Akkreditierungsbericht auf Seite 18 an, dass die Professur für "Nonprofit Management" derzeit vakant sei. Aufgrund der finanziellen Situation der Hochschule wurde die Ausschreibung ausgesetzt. Aus diesem Grund wurde die Besetzung der Vertretungsprofessur (0,5 VZÄ) bis zum 30.09.2021 verlängert. Dies sei dadurch bedingt, dass die Hochschule angesichts veränderter Studierendenzahlen aktuell in Diskussionen über umfassende Strukturveränderungen eingetreten sei. Diese betrifft auch die Struktur des Fachbereichs wissenschaftliche Weiterbildung. Allerdings haben die vorgesehenen Änderungen keine Auswirkungen auf den laufenden Betrieb der Studiengänge, sodass mir einer erneuten Ausschreibung der Professur ab Ende 2020 zu rechnen sei.

Die Gutachtergruppe bewertet das Kriterium als erfüllt und betrachtet das zur Verfügung stehende Lehrpersonal quantitativ für ausreichend. Nach Auffassung des Akkreditierungsrates wird die Problematik durch die Gutachtergruppe nicht angemessen adressiert. § 12 Abs. 2 Satz 1 StakVlegt fest, dass das Lehrpersonal sowohl quantitativ als auch qualitativ Gewähr für eine adäquate Umsetzung des Curriculums bieten muss. Satz 2 legt darüber hinaus fest, dass die Verbindung von Forschung und Lehre […] insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet“ wird. Letzteres ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats insbesondere für die profilbildenden Bereiche des Studiengangs erforderlich. Da im Begutachtungsprozess unklar geblieben ist, ob und wann die für den Studiengang zentrale Professur „Nonprofit-Management“ neubesetzt wird und die Vertretungsprofessur bis 30.09.2021 befristet ist, bewertet der Akkreditierungsrat § 12 Abs. 2 StakV als nicht erfüllt.

Die Hochschule muss insofern gewährleisten, dass der für den Studiengang profilbildende Bereich „Nonprofit Management“ im Akkreditierungszeitraum in geeigneter Form professoral vertreten wird. Dies ist im Rahmen der Auflagenerfüllung beispielsweise durch einen Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens für die vakante Professur oder einen angemessenen Ersatz nachzuweisen.

Bewertung der Stellungnahme der Hochschule

In Ihrer Stellungnahme stellt die Hochschule nachvollziehbar dar, wie der profilbildende Bereich "Nonprofit Management" in geeigneter Form professoral vertreten ist. Die Hochschule macht geltend, dass das Profil des Studiengangs bereits durch die Professur für allgemeine BWL, der den Studiengang leitet und einen Forschungsschwerpunkt u.a. im Bereich des Nonprofit-Managements hat, abgedeckt ist. Außerdem hat sich die Hochschulleitung infolge eines Umstrukturierungsprozesses dazu entschlossen, eine Professur mit entsprechender Denomination zum 12/2021 auszuschreiben und das Berufungsverfahren zum 10/2022 abzuschließen. Die Hochschule bestätigt, dass bis 09/2022 eine Vertretung der Professur gewährleistet ist. Folglich wird die avisierte Auflage nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat weist die Hochschule vorsorglich darauf hin, dass bei strukturellen Änderungen, die zur Auslagerung des weiterbildenden Studienangebots an eine gGmbH führen, ein nach §§ 9, 19 StakV regelungspflichtiges Kooperationsverhältnis geschaffen wird. Die Anzeige einer wesentlichen Änderung nach § 28 StakV ist in diesem Fall obligatorisch.

PROGRAMM AKKREDITIERT Akkreditierungsrat